

Ehrenordnung

des Sportvereins Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

vom

Die Mitgliederversammlung des SV Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V. hat in ihrer Versammlung amfolgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- Allgemeine Regelungen –

- (1) Diese Ehrenordnung regelt auf der Grundlage der Satzung des Sportvereines Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V. Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den Verein.

§ 2

- Grundsätze –

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft bzw. verdienstvolle Tätigkeit im Verein erhalten die Mitglieder nach Maßgabe dieser Ehrenordnung Ehrungen durch den Verein.
- (2) Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.

§ 3

- Zuständigkeit –

- (1) Das Präsidium entscheidet über die Ehrung von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Präsidiums. Die Entscheidung muss ohne Gegenstimme getroffen werden.
- (3) Das Präsidium entscheidet über den Zeitpunkt der Verleihungen bzw. Ernennungen.

§ 4

- Ehrungsanlass –

- (1) Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:
 - a) Ehrung für Vereinstreue
 - b) Ehrung für herausragende sportliche Leistungen
 - c) Ehrung für besondere Verdienste um den Verein
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Ernennung von Ehrenpräsidenten

§ 5

- Ehrung für Vereinstreue -

- (1) Der Verein verleiht die bronzene Ehrennadel für 15jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit, die silberne Ehrennadel für 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und die goldene Ehrennadel für 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- (2) Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig.
- (3) Die Ehrung soll in der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§ 6

- Ehrung für herausragende sportliche Leistungen -

-

Der Verein kann die Verdienstnadel in Silber für sportliche Leistungen und die Verdienstnadel in Gold für herausragende sportliche Leistungen verleihen

§ 7

- Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein -

-

- (1) Der Verein kann die Verdienstnadel in Silber für 10-jährige ununterbrochene verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium oder für 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Vereinsamt verleihen.
- (2) Die Verdienstnadel in Gold kann für 20-jährige ununterbrochene verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium bzw. für 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Vereinsamt verliehen werden.
- (3) Die Vereinsverdienstnadeln werden nur an volljährige Mitglieder verliehen.

§ 8

- Ernennung von Ehrenmitgliedern -

Zum Ehrenmitglied des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden,

- a) wem die Verdienstnadel in Gold verliehen wurde und sich weiterhin um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat oder
- b) wem die Verdienstnadel in Silber verliehen wurde, mindestens 40 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit hat und sich weiterhin um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat.

§ 9

- Ernennung von Ehrenpräsidenten -

- (1) Zum Ehrenpräsidenten des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat.
- (2) Ehrenpräsidenten bleiben beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Diese Ernennung erfolgt frühestens nach Ausscheiden aus dem Vorstand oder postum.

§ 10

- Aberkennung von Ehrungen -

- (1) Die Aberkennung von Ehrungen richtet sich nach den Regelungen in der Satzung des Sportvereines Rhenania 05 Würselen/Euchen e.V.

§ 11

- Salvatorische Klausel -

- (1) Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

§ 13

- Schlussbestimmungen -

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Bis dahin ausgesprochene Ehrungen behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:
Würselen, den _____